

# GR\_GERICHTE S 2022 55 vom 15. November 2022

GR Gerichte, 2022-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2022\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2022_55)

FR: GR\_GERICHTE S 2022 55 du 15 novembre 2022

IT: GR\_GERICHTE S 2022 55 del 15 novembre 2022

## Regeste

Insolvenzenschädigung | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ ist B.\_\_\_\_\_ 1967 geboren. Am 1. Mai 2019 trat er bei der C.\_\_\_\_\_ GmbH (aktuell in Liquidation) eine Anstellung als Maler/Gipser an. Nach- dem A.\_\_\_\_\_ das Arbeitsverhältnis auf Ende Mai 2020 (pro forma) gekün- digt wurde, wurde es alsdann unmittelbar fortgesetzt. Das Arbeitsverhält- nis endete schliesslich am 31. August 2020.

### E. 2

Mit Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 wurde die C.\_\_\_\_\_ GmbH, G.\_\_\_\_\_, verpflichtet, A.\_\_\_\_\_ einen Betrag für seit Mai 2019 aufgelaufene Lohnausstände (13. Monatslöhne, nicht bezogene Ferientage, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Kilometerpau- schale für den Arbeitsweg und Verpflegungsspesen) von insgesamt CHF 65'185.15 zuzüglich CHF 2'642.80 Zins zu bezahlen. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

### E. 2.2

In seiner Replik vom 19. August 2022 beantragt der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht, dass die Vernehmlassung des Beschwerdegegners aus dem Recht zu weisen sei, weil sie den prozessualen Anforderungen nicht genüge. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerde- gegner beschränke sich in seiner Vernehmlassung darauf, den Wortlaut des Einspracheentscheids vom 17. Mai 2022 wiederzugeben. Im Sozialversicherungsrecht kommt der Durchsetzung des materiellen Rechts ein besonderes Gewicht zu und es besteht für das Gericht keine Bindung an Parteibegehren (Art. 61 lit. d ATSG; vgl. KIESER, ATSG-Kom- mentar, 4. Aufl., 2020, Art. 61 Rz. 156). Der Versicherungsträger und das

- 8 - im Streitfall angerufene Gericht haben den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG). Zweck des Untersuchungsgrundsatzes ist es, die «materielle Wahrheit», d.h. die wirkliche Sachlage, zu erforschen. Er ist Ausdruck des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und dient der Verwirklichung der betroffenen öffentlichen Interessen im Verfahren. Die richtige Anwendung des objektiven Rechts setzt eine korrekte und umfassende Feststellung des Sachverhalts voraus und steht damit einer prozessrechtlichen Verfügungs- macht der Parteien über den relevanten Sachverhalt entgegen. Darüber hinaus soll der Untersuchungsgrundsatz aber auch den Schutz der schwächeren Partei sowie die Gleichbehandlung der Parteien im Verfahren gewährleisten (Fürsorgefunktion; vgl.

BROMMER/V. BERTI, Verfahrensrecht am Beginn einer neuen Epoche, Band 53, Zürich 2011, S. 69). Dem Beschwerdeführer ist dahingehend zuzustimmen, dass der Beschwerdegegner in seiner Vernehmlassung die Ausführungen im Einspracheentscheid vom 17. Mai 2022 weitestgehend übernommen hat, ohne konkret auf die beschwerdeführerischen Argumente einzugehen. Dennoch besteht aufgrund des geltenden Untersuchungsgrundsatzes keine Veranlassung, die Vernehmlassung des Beschwerdegegners aus dem Recht zu weisen. Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde – und insofern abweichend von seiner Einsprache vom 26. April 2022 – der Beschwerdegegner habe den Sachverhalt insofern falsch festgestellt, als dass das Arbeitsverhältnis nicht per Ende Mai 2020 geendet habe, sondern vielmehr nahtlos bis am 31. August 2020 weitergeführt worden sei. Falsch sei auch die Feststellung, wonach die C.\_\_\_\_\_ GmbH im Juni 2020 bereits konkursit gewesen sei. Diese Rügen sind korrekt. Entsprechend geht das Verwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass das Arbeitsverhältnis Ende Mai 2020 nahtlos weitergeführt und am 31. August 2020 beendet wurde und die C.\_\_\_\_\_ GmbH im Juni 2020 noch nicht im Konkurs war.

- 9 - Vor diesem Hintergrund hat der Beschwerdeführer also keinerlei Nachteile, wenn die Vernehmlassung des Beschwerdegegners berücksichtigt wird. Mit anderen Worten vermag sie die materielle Wahrheitsfindung nicht zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird der Antrag des Beschwerdeführers, die Vernehmlassung aus dem Recht zu weisen, abgewiesen. 3. Im vorliegenden Verfahren S 22 55 ist strittig, ob der Beschwerdegegner den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Insolvenzenschädigung zu Recht verneint hat.

### **E. 3**

Gestützt auf den rechtskräftigen Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 leitete A.\_\_\_\_\_ im November 2021 im Betrag von CHF 75'996.50 zuzüglich 5% Zins seit dem 24. Oktober 2021 die Betreuung (Nr. 2213292) gegen die C.\_\_\_\_\_ GmbH ein. Gegen den am 6. Dezember 2021 zugestellten Zahlungsbefehl erhob die C.\_\_\_\_\_ GmbH keinen Rechtsvorschlag.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG haben beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen. Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag des versicherten Verdiensts (Art. 3 Abs. 2 AVIG). Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen (Art. 52 Abs. 1 AVIG). Die Insolvenzenschädigung ist eine Lohnausfallversicherung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie setzt eine Lohnforderung der versicherten Person gegenüber dem insolventen Arbeitgeber voraus. Unter Lohnforderung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich der massgebende Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; 831.10) zu verstehen, einschliesslich der geschuldeten Zulagen. Als zweiseitiger Vertrag verpflichtet der Arbeitsvertrag den Arbeitnehmer zur Leistung von Arbeit und den Arbeitgeber zur Entrichtung eines Lohnes. Die Rechtsfolge besteht aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht darin, dass die

## Lohnforderung

- 10 - grundsätzlich an die Leistung von Arbeit gebunden ist. Der Schutzzweck der Insolvenzenschädigung erstreckt sich daher nur auf tatsächlich geleistete, aber nicht entlohnte Arbeit (BGE 132 V 82 E.3.1 mit Hinweis). Die Kasse darf eine Insolvenzenschädigung nur ausrichten, wenn der Arbeitnehmer seine Lohnforderung glaubhaft macht (Art. 74 AVIV). Gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG muss der Arbeitnehmer im Konkurs- und Pfändungsverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihnen mitteilt, dass sie in ihrer Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Diese Bestimmung bezieht sich nach dem Wortlaut auf das Konkurs- und Pfändungsverfahren. Sie bildet jedoch Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht, welche auch dann Platz greift, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgelöst worden wird (BGE 114 V 56 E.3 mit Hinweisen). Eine ursprüngliche Leistungsverweigerung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht setzt voraus, dass der versicherten Person ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann. Dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit ist mit dem Ausmass der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erwartenden Vorkehrungen Rechnung zu tragen, welches sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls richtet, wobei die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht rechtsprechungsgemäss hoch sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_814/2021 vom 21. April 2022 E.2.2, 8C\_408/2020 vom 7. Oktober 2020 E.3 [SVR 2021 ALV Nr. 4 S. 11 ff.], 8C\_374/2020 vom 6. August 2020 E.2 und 5.2 [SVR 2020 ALV Nr. 22 S. 69 f.], 8C\_820/2019 vom 29. April 2020 E.4.3.1, 8C\_151/2018 vom 17. April 2018 E.5, 8C\_641/2014 vom 27. Januar 2015 E.4.1, 8C\_211/2014 vom 17. Juli 2014 E.6.1 und 8C\_66/2013 vom 18. November 2013 E.4.1). Nach ständiger Rechtsprechung wird eine konsequente und kontinuierliche Weiterverfolgung der eingeleiteten Schritte gefordert, welche in einem der vom Gesetz geforderten zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien münden müssen, damit Anspruch auf In-

- 11 - solvenzenschädigung besteht. Arbeitnehmende sollen sich gegenüber dem Arbeitgeber nämlich so verhalten, als ob es das Institut der Insolvenzenschädigung gar nicht gäbe. Dieses Erfordernis lässt ein längeres Untätigsein nicht zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_814/2021 vom 21. April 2022 E.2.2, 8C\_408/2020 vom 7. Oktober 2020 E.3, 8C\_79/2019 vom 21. Mai 2019 E.3.2). Machen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber während längerer Zeit keine Anstalten, ihrer Lohnforderung mit hinreichender Deutlichkeit Ausdruck zu verleihen, signalisieren sie mangelndes Interesse. Dadurch verlieren sie auch gegenüber der Arbeitslosenversicherung ihre Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit (Urteile des Bundesgerichts 8C\_408/2020 vom 7. Oktober 2020 E.3, 8C\_211/2014 vom 17. Juli 2014 E.6.1 und 8C\_66/2013 vom 18. November 2013 E.4.1). Auch ist es unter arbeitslosenversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht Sache der versicherten Person, darüber zu entscheiden, ob weitere Vorkehrungen zur Realisierung der Lohnansprüche erfolgversprechend sind oder nicht, sondern sie hat im Rahmen der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht grundsätzlich alles ihr Zumutbare zur Wahrung ihrer Lohnansprüche vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_374/2020 vom 6. August 2020 E.5.2 mit Hinweisen).

### E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die C.\_\_\_\_\_ GmbH das Arbeitsverhältnis auf Ende Mai 2020 lediglich "pro forma" gekündigt habe und er im Anschluss daran, nahtlos

weiterbeschäftigt worden sei. Mit diesem Vor- gehen sei bezweckt worden, ihn weiterhin "schwarz" zu beschäftigen. Selbst wenn von einer solchen pro forma-Kündigung ausgegangen würde, hätte das Arbeitsverhältnis bei der C.\_\_\_\_\_ GmbH anerkanntermassen Ende August 2020 geendet. Letzter Arbeitstag war somit der 31. August 2020. Dies steht in Übereinstimmung mit den Angaben des Beschwerde- führers in seinem Antrag auf Insolvenzenschädigung vom 7. März 2022, wonach sein letzter Arbeitstag der 31. August 2020 gewesen sei (beschwer-

- 12 - deführerische Beilage [Bf-act.] 7). Dementsprechend ist davon auszuge- hen, dass das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH bis am 31. August 2020 bestand. Mit Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 wurden dem Beschwerdeführer insge- samt CHF 65'185.15 nebst Zins von CHF 2'642.80 für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH zugesprochen (Bf-act. 4). Nach eingetretener Rechtskraft dieses Urteils leitete der Beschwerdeführer im November 2021 die Btreibung ein (Zahlungsbefehl des Btreibungs- und Konkursamts der Region E.\_\_\_\_\_ Nr. 2213292 vom 15. November 2021; Bf-act. 5). Unter Verweis auf das Urteil des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ beantragte der Beschwerdeführer sodann am 7. März 2022 (Bf-act. 7) eine Insolvenzenschädigung, weil gegen die C.\_\_\_\_\_ GmbH am 28. Januar 2022 der Konkurs eröffnet worden war. Die Insolvenzenschädigung deckt grundsätzlich nur solche, dafür aber alle Lohnforderungen, die für vor dem massgebenden Stichtag des eingetretenen Insolvenztatbestandes geleis- tete Arbeit geschuldet ist. Es handelt sich um eine vom Stichtag betrachtet rückwärtsgerichtete Frist. Bei der Konkurseröffnung ist es das Datum des Konkurserkenntnisses. Ist das Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt der Zah- lungsunfähigkeit aufgelöst worden, so ist die Rückrechnung vom letzten Tag des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen (vgl. NUSSBAUMER, Arbeitslo- senversicherungsrecht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Aufl., Basel 2015, S. 2455 Rz 625 f. mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts unter anderem auf BGE 126 V 140 E.3.b und BGE 119 V 56). Dabei sind für eine Insolvenzenschädigung nicht die faktischen letzten Monate eines Anstellungsverhältnisses, sondern diejenigen letzten Monate des Arbeitsverhältnisses im rechtlichen Sinne zu verstehen. Entscheidend dabei ist die Gültigkeit des Arbeitsvertrages (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich AL.2020.00332 vom 28. Dezember 2020 E.3.2). Nach dem Dargelegten kommt potentiell für eine Insolvenzenschädigung bei einem bis am 31. August 2020 dauernden

- 13 - rechtlichen Arbeitsverhältnis nach am 28. Januar 2022 eröffnetem Konkurs nur die viermonatige Zeitspanne vom 1. Mai bis 31. August 2020 für eine allfällige Insolvenzenschädigung in Frage. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Beschwerdeführer infolge Unfalls vom 9. bis 20. Juni 2020 nicht gear- beitet hatte, dauerte das Arbeitsverhältnis – wie gesagt – bis am 31. August 2020. Welchen Lohnausfall genau der Beschwerdeführer für die Zeitspanne vom 1. Mai bis 31. August 2020 geltend macht, ergibt sich weder aus seiner Einsprache vom 26. April 2022 noch aus der hier zur beurteilenden Be- schwerde. Auch in seinem Antrag auf Insolvenzenschädigung vom 7. März 2022 machte er unter der dortigen Ziffer 15 "Offene Lohnforderungen" kei- nerlei Angaben dazu, welche Lohnforderungen für welche Monate offen wa- ren. Insbesondere machte er keine Angaben dazu, welche Lohnforderun- gen für die hier massgebende Zeitspanne vom 1. Mai bis 31. August 2020 ausstehend waren. Vielmehr liess es der Beschwerdeführer damit bewen- den, auf den Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 zu

verweisen (Bf-act. 7). Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass die- sem Entscheid nicht entnommen werden kann, welche Lohnforderungen für die Zeitspanne vom 1. Mai bis 31. August 2020 offen waren; dies umso weniger, als der darin zugesprochene Betrag von insgesamt CHF 65'185.15 zuzüglich CHF 2'642.80 unter anderem auch Lohnforderungen aus dem Jahr 2019 beinhaltet (Bf-act. 4). Vor diesem Hintergrund muss gesagt wer- den, dass der Beschwerdeführer seine offene Lohnforderung für die Zeit- spanne vom 1. Mai bis 31. August 2020 und somit einen möglichen Insol- venzanspruch nicht glaubhaft gemacht respektive rechtsgenüchlich substan- ziiert hat, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

### **E. 3.3**

Im Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 wurde dem Beschwerdeführer eine Forderung von insgesamt CHF 65'185.15 zu- züglich CHF 2'642.80 zugesprochen (Bf-act. 4). Bemerkenswert ist nun, dass in diesem Betrag insbesondere der 13. Monatslohn für das Jahr 2019

- 14 - von CHF 3'066.65, welcher gemäss Arbeitsvertrag (Bf-act. 1) im Dezember 2019 fällig geworden wäre, enthalten ist. Auch ist darin eine Vergütung für im Jahr 2019 nicht bezogene Ferientage enthalten. Ob respektive in wel- chem Umfang die geltend gemachten und mit Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 zugesprochenen Überstunden von CHF 13'784.90, die Entschädigung für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit von insgesamt CHF 9'838.30 sowie die Vergütung für Fahr- und Verpflegungs- kosten von CHF 28'404.75 bzw. CHF 4'192.-- auch das Jahr 2019 betreffen, kann aufgrund dieses Entscheids nicht abschliessend festgestellt werden. Festgestellt werden kann indes, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2019 offene Lohnforderungen gegenüber der C.\_\_\_\_\_ GmbH hatte. Den- noch kann den Akten nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer bereits während des bestehenden Arbeitsverhältnisses ausstehende Lohn- forderungen eindeutig und unmissverständlich gegenüber seiner Arbeitge- berin geltend gemacht hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar nach der Rechtsprechung dem Arbeitnehmer vor Auflösung des Arbeitsverhält- nisses nicht die gleiche Schadenminderungspflicht obliegt wie danach. Das Ausmass der vorausgesetzten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Von der arbeitnehmenden Per- son wird in der Regel nicht verlangt, dass sie während des bestehenden Arbeitsverhältnisses gegen den Arbeitgeber eine Betreuung einleitet oder eine Klage einreicht. Sie hat jedoch ihre Lohnforderung gegenüber dem Arbeitgeber in eindeutiger und unmissverständlicher Weise geltend zu ma- chen. Zu weitergehenden Schritten sind Versicherte gehalten, wenn es sich um erhebliche Lohnausstände handelt und sie konkret mit einem Lohnver- lust rechnen müssen. Denn es geht auch für die Zeit vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter arbeitslosenversicherungsrechtlichen Gesichts- punkten nicht an, dass Versicherte ohne hinreichenden Grund während län- gerer Zeit keine rechtlichen Schritte zur Realisierung erheblicher Lohnausstände unternehmen, obschon sie konkret mit einem Lohnverlust

- 15 - rechnen müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_820/2019 vom 29. April 2020 E.4.3.1 mit Hinweisen; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich AL.2005.0007 vom 29. Juni 2005 E.1.2). Es ist aktenkundig, dass bereits im Jahr 2019, also während des Arbeitsverhältnisses, Löhne bzw. Lohnbestandteile unbezahlt geblieben sind. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, er hätte die Arbeitgeberin bereits während des Arbeits- verhältnisses mündlich unmissverständlich aufgefordert, ihm den offenen Lohn auszurichten. Als Beweis hierfür hat er eine schriftliche Bestätigung eines ehemaligen

Arbeitskollegen ins Recht gelegt (Bf-act. 3/1). Dabei ver- kennt der Beschwerdeführer, dass gemäss der oben angeführten höch- strichterlichen Rechtsprechung die versicherte Person im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alles ihr Zumutbare zu unternehmen hat, um ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitgeberin zu wahren. Dabei wird zwar nicht vorausgesetzt, dass die versicherte Person unverzüglich betreibungs- rechtlich gegen sie vorgeht. Allerdings kann erwartet werden, dass Mah- nungen insbesondere aus beweisrechtlichen Gründen zumindest schriftlich abgefasst werden. So gelten nämlich Mahnungen in Schriftform bereits als "rechtliche Schritte" (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 121/03 vom 2. September 2003 E.2.2). Auch wenn der Beschwerdeführer während des bestehenden Arbeitsverhältnisses von Zwangsmassnahmen gegen die C.\_\_\_\_\_ GmbH absehen durfte, hätte er – insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits im Jahr 2019 Lohnforderun- gen aufgelaufen sind – zumindest schriftlich mahnen und auch eine Schuld- anerkennung erwirken können. Beides hat er indes unbestrittenermassen nicht getan. Des Weiteren ist zu beachten, dass gemäss Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 seit dem Jahr 2019 Ausstände von insgesamt CHF 65'185.15 aufgelaufen sind, wobei erwiesen ist, dass ein Teil dieser Ausstände bereits im Jahr 2019 angefallen ist. Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass der Beschwerdeführer nicht bereits während des laufenden Arbeitsverhältnisses beispielsweise auf die Aus-

- 16 - richtung von Akontozahlungen pochte. Damit hat der Beschwerdeführer während des bestehenden Arbeitsverhältnisses dem Erfordernis der konse- quenten und kontinuierlichen Durchsetzung der offenen Lohnforderungen gegenüber der C.\_\_\_\_\_ GmbH nicht Genüge getan. Er hat nicht, seiner Schadenminderungspflicht nachkommend, alles ihm Zumutbare unternom- men, um seine Ansprüche gegenüber der damaligen Arbeitgeberin zu wah- ren. Daran würde auch die angebliche mündliche Mahnung des Beschwer- deführers nichts ändern, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung von der angebotenen Einvernahme des ehemaligen Arbeitskollegen als Zeuge bzw. von einer Parteiaussage des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers ab- gesehen werden kann. Hat der Beschwerdeführer die ihm obliegende Scha- denminderungspflicht nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Insolvenzent- schädigung. Dementsprechend ist die Beschwerde auch aus diesem Grund abzuweisen.

#### **E. 3.4**

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer am 6. No- vember 2020, also rund zwei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhält- nisses, ein Schlichtungsgesuch gegen seine ehemalige Arbeitgeberin ein- reichte. Die Einreichung der Klage erfolgte am 4. Mai 2021, mithin rund acht Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Zwangsvollstreckungs- rechtliche Massnahmen leitete der Beschwerdeführer erst nach Rechtskraft des Urteils des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 ein, näm- lich im November 2021. Daraus erhellt, dass der Beschwerdeführer seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses rund 14 ½ Monate zuwartete, bis er im November 2021 die Betreuung gegen seine frühere Arbeitgeberin ein- leitete. In diesem Zuwarten ist ein grosses Versäumnis des Beschwerde- führers zu erblicken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_814/2021 vom 21. April 2022 E. 4.2.2.). Damit hat der Beschwerdeführer auch nach Been- digung des Arbeitsverhältnisses ab September 2020 dem Erfordernis der konsequenten und kontinuierlichen Durchsetzung der offenen Lohnforde-

- 17 - rungen gegenüber der C.\_\_\_\_\_ GmbH mit gerichtlichen Schritten und auf dem Betreuungsweg nicht Genüge getan.

#### **E. 4**

Mit Entscheid vom 28. Januar 2022 eröffnete der Einzelrichter am Regionalgericht E.\_\_\_\_\_ auf Begehren der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 18. November 2021 den Konkurs über die C.\_\_\_\_\_ GmbH.

#### **E. 4.1**

Es bleibt zu prüfen, ob die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren zu Recht abgewiesen wurde (Verfahren S 22 56).

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerde vom 17. Mai 2022 (recte 17. Juni 2022 [Datum Poststempel]) beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids vom 17. Mai 2022 und die Gewährung sowohl der unentgeltlichen Rechtspflege als auch der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäss Art. 52 Abs. 3 ATSG das Einspracheverfahren kostenlos ist. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer zu Recht auch keine Kosten für das Einspracheverfahren auferlegt. Vor diesem Hintergrund hat der Beschwerdeführer kein Rechtsschutzinteresse an der von ihm für das Einspracheverfahren beantragten unentgeltlichen Rechtspflege, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Zu prüfen ist somit ausschliesslich, ob dem Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu Recht verweigert worden ist.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdegegner wies das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung vom 26. April 2022 mit der Begründung der fehlenden Notwendigkeit ab. Die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit betrachtete der Beschwerdegegner indes als gegeben.

#### **E. 4.4**

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen

- 18 - Rechtsbeistand. Die Bejahung der unentgeltlichen anwaltlichen Verteidigung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren setzt kumulativ voraus, dass diese erforderlich, das Rechtsbegehren nicht aussichtslos und die Partei bedürftig ist (Art. 37 Abs. 4 ATSG; vgl. KIESER, a.a.O., Art. 37 Rz. 38 ff.; AVIG-Praxis ALE Rz. E40 f.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Notwendigkeit der anwaltlichen Verteidigung im Verwaltungsverfahren, in welchem der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch bei der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren

zurechtzufinden. Des Weiteren muss eine gehörige Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen. Grundsätzlich geboten ist die Verbeiständung auch, falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung des Bedürftigen droht; andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_688/2019 vom 30. Juni 2020 E.3.2 mit Hinweisen). Eine Partei verfügt dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ausser Stande ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie für die Gerichts- und Anwaltskosten aufzukommen (vgl. BGE 144 III 531 E.4.1). Dabei liegt die Grenze der Bedürftigkeit höher als diejenige des betriebsrechtlichen Existenzminimums (SVR 2007 AHV Nr. 7 S. 20). Ein Verfahren gilt als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können und die Anhebung eines Verfah-

- 19 - rens geradezu rechtsmissbräuchlich wäre (vgl. BGE 98 V 119). Angesichts der Komplexität der Fragestellungen im Sozialversicherungsrecht wird eine solche Aussichtslosigkeit nur zurückhaltend angenommen (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 61 Rz. 192). Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 142 III 138 E.5.1, 138 III 217 E.2.2.4, 129 I 129 E.2.3.1; KIESER, a.a.O., Art. 61 Rz. 192).

#### **E. 4.5**

Stunden auf 4.5 Stunden zu reduzieren. Für die Redaktion der Beschwerden sowie der damit im Zusammenhang stehenden Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung wird am 15. Juni 2022 (= 1 Stunde "IZE", insgesamt 1.1 Stunden), am 16. Juni 2022 (= 5 Stunden

- 24 - "IZE", insgesamt 5.3 Stunden) und am 17. Juni 2022 (= 1.5 Stunden "IZE", insgesamt 5.8 Stunden) ein Aufwand von insgesamt 12.2 Stunden geltend gemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeschrift vom 17. Juni 2022 in materieller Hinsicht grundsätzlich identisch ist mit der Einsprache vom 26. April 2022. Mit anderen Worten konnte diesbezüglich grösstenteils auf bereits Geleistetes zurückgegriffen werden. Dasselbe hat auch für die im vorliegenden Beschwerdeverfahren und im Einspracheverfahren eingereichten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu gelten. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als angemessen, den Aufwand von 12.2 Stunden um 4.2 Stunden auf 8 Stunden zu kürzen. Damit ergibt sich für den massgebenden Zeitraum vom 24. Mai 2022 bis 5. September 2022 ein um 9.7 Stunden gekürzter Aufwand von insgesamt 14.5 Stunden (= 24.2 Stunden – 9.7 Stunden). Hiervon entfällt ein Aufwand von 7.5 Stunden auf die Juristin bzw. Rechtspraktikantin Ivana Zeko "IZE". Nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung [HV]; BR 310.250) ist für die unentgeltliche Vertretung für Rechtsanwälte von einem Stundenansatz von CHF 200.-- und für Rechtspraktikantinnen von einem Stundenansatz von CHF 150.-- (Art. 6 HV; 75 % des Ansatzes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Stundenansätze ergibt sich eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'801.-- (= [7.5 Stunden x CHF 150.--] CHF 1'125.-- + [7 Stunden x CHF 200.--] CHF 1'400.--; zuzüglich 3% Spesenpauschale CHF 75.75 und 7.7% MWST CHF 200.25), welche in Gewährung der unentgeltlichen

Rechtspflege zunächst zu Lasten der Gerichtskasse geht. Diese Kosten der anwaltlichen Rechtsvertretung hat der Beschwerdeführer zu erstatten, wenn sich seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und er hierzu in der Lage ist (Art. 77 VRG).

- 25 - 7. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. f bis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht statuiert und vorliegend Mutwilligkeit oder Leichtsinns nicht vorliegen, sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzu- erlegen. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Er- satz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). III. Demnach erkennt das Gericht:

## **E. 5**

Am 7. März 2022 stellte A.\_\_\_\_\_ bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Graubünden einen Antrag auf Insolvenzenschädigung. Zur Begründung dieses Antrags wurde auf den rechtskräftigen Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 sowie auf die Klage vom 4. Mai 2021

- 3 - verwiesen. Mit Verfügung vom 22. März 2022 wurde der Antrag auf Insolvenzenschädigung abgewiesen. Die dagegen erhobene Einsprache vom 26. April 2022 sowie die für das Einspracheverfahren beantragte unent- geltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung wies das Amt für Indus- trie, Gewerbe und Arbeit (nachfolgend KIGA) mit separaten Entscheiden vom 17. Mai 2022 ebenfalls ab. Zur Begründung führte das KIGA im We- sentlichen aus, A.\_\_\_\_\_ hätte die ihm obliegende Schadenminderungs- pflicht verletzt. Die unentgeltliche Rechtsverbeiständung wurde mit der Be- gründung verweigert, dass der Beizug eines Rechtsvertreters nicht not- wendig gewesen sei.

### **E. 5.1**

Ebenfalls beantragt der Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung für die vorliegenden Beschwerdeverfahren S 22 55 und S 22 56.

- 21 -

### **E. 5.2**

Anders als im Einspracheverfahren (Art. 37 Abs. 4 ATSG), wo die Verhält- nisse es erfordern (Hervorhebung durch das Gericht) müssen, der gesuch- stellenden Person einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bewilligen, sind die Voraussetzungen im Beschwerdeverfahren weniger streng. So besagt für das Beschwerdeverfahren Art. 61 lit. f Satz 2 ATSG, dass, wo die Ver- hältnisse es rechtfertigen (Hervorhebung durch das Gericht), der Be- schwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird. Die unterschiedlichen Formulierungen lassen vermuten, dass der Ge- setzgeber die Anforderungen an die anwaltschaftliche Verbeiständung im Sozialversicherungsverfahren etwas strenger ausgestalten wollte als im Rechtspflegeverfahren (vgl. hierzu auch den Bericht der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. März 1999, BBl 1999 4523 ff., 4595, wonach die Rechtsprechung bezüglich der Vor- aussetzungen der unentgeltlichen Verbeiständung im Sozialversicherungs- verfahren streng sei und dies ihren Niederschlag in der Formulierung der Bestimmung gefunden habe). Eine Rechtsprechung, die darauf hinauslief, in praktisch allen oder den meisten Verwaltungsverfahren die Notwendig- keit der anwaltlichen Vertretung zu bejahen oder

diese unter den gleichen Voraussetzungen wie im Beschwerdeverfahren zu gewähren, stünde im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung (Urteil des Bundesgerichts 8C\_669/2016 vom 7. April 2017 E.2.1 mit weiteren Hinweisen). Abzustellen ist somit im Beschwerdeverfahren darauf, ob die finanzielle Bedürftigkeit gegeben ist, das Verfahren nicht aussichtslos ist und ob die anwaltliche Vertretung notwendig oder doch geboten ist (vgl. BGE 98 V 117; KIESER; a.a.O., Art. 61 Rz. 187).

### **E. 5.3**

Gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen hat sich das Nettoerwerbseinkommen des Beschwerdeführers im Zeitraum von Januar bis März 2022 auf monatlich durchschnittlich CHF 3'300.-- (inkl. Quellensteuerabzug) belaufen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer

- 22 - per März 2022 seinen Arbeitgeber gewechselt hat. Seither arbeitet er nicht mehr bei der H.\_\_\_\_\_ GmbH, sondern bei der I.\_\_\_\_\_ GmbH. Gemäss der Lohnabrechnung März 2022 erwirtschaftet der Beschwerdeführer bei der heutigen Arbeitgeberin ein Nettoerwerbseinkommen von monatlich CHF 3'116.25 (inkl. Quellensteuerabzug). Von diesem Einkommen ist hier auszugehen. Selbst wenn beim Beschwerdeführer auf Bedarfsseite lediglich der Grundbetrag (= CHF 1'200.--), der Zuschlag auf den Grundbetrag (= CHF 240.--), die Wohnkosten (inkl. Nebenkosten; = CHF 1'296.--) und die Prämien für die Krankenkasse (KVG: = CHF 358.--) berücksichtigt werden, resultiert ein Existenzminimum von monatlich CHF 3'094.--. Wird dieser Betrag dem Einkommen des Beschwerdeführers gegenübergestellt, resultiert ein Überschuss von CHF 22.25. Damit ist es dem Beschwerdeführer nicht möglich, seine Rechtsvertreter zu bezahlen. Ausserdem sind die Gewinnchancen in der vorliegenden Angelegenheit nicht von vornherein deutlich geringer als die hiermit verbundene Verlustgefahr. Die vorliegend zu beurteilenden Rechtsstreitigkeiten sind folglich nicht als aussichtslos zu bezeichnen. Zudem kann auch von einer gesteigerten Komplexität im verwaltungsgesellschaftlichen Beschwerdeverfahren ausgegangen werden, bedurften doch die Beschwerdeschriften – im Gegensatz zur Einsprache auf die eine Seite umfassende Verfügung vom 22. März 2022 hin – einer vertieften Auseinandersetzung in Bezug auf die ausführlicher begründeten und rechtsterminologisch anspruchsvolleren Entscheide vom 17. Mai 2022. Um seine Interessen in den Beschwerdeverfahren wahren zu können, hat der Beschwerdeführer gerechtfertigterweise einen anwaltlichen Rechtsbeistand beigezogen, ist er doch nachvollziehbarerweise in den vorliegend zu beurteilenden Rechtsgebieten nicht bewandert (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 61 Rz. 193). Demzufolge ist dem Beschwerdeführer entsprechend seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt Dr. Ma-

- 23 - rco S. Marty und/oder Rechtsanwalt MLaw Alessandro Bernasconi zu bewilligen. 6. Die Rechtsvertreter, welche bereits im Einspracheverfahren mit der Angelegenheit befasst waren, haben dem Gericht mit Schreiben vom 12. September 2022 eine Honorarnote für den Zeitraum vom 28. Februar 2022 bis 5. September 2022 über insgesamt CHF 14'186.15 (inkl. MWST und Spesen) eingereicht. Angesichts der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer ausschliesslich die unentgeltliche Rechtsverteidigung für die vorliegenden Beschwerdeverfahren gewährt werden kann, können ihm grundsätzlich auch nur die Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Rechtsmittelverfahren entschädigt werden, d.h. ab dem 24. Mai 2022 ("Tel. mit Klient re. next Steps (+Tel. Notiz)") bis am 5. September 2022. Für diesen Zeitraum beläuft sich der anwaltliche respektive juristische

Aufwand auf insgesamt 24.2 Stunden. Dieser Aufwand erweist sich als zu hoch, weshalb er wie folgt zu kürzen ist: Am 16. August 2022 wird für die Durchsicht der Vernehmlassungen der Gegenpartei und das Erstellen eines Argumentariums für die Replik ein Aufwand von 1.8 Stunden geltend gemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Vernehmlassungen einerseits identisch sind und sich andererseits im Wesentlichen mit den angefochtenen Entscheiden vom 17. Mai 2022 decken. Entsprechend erweist es sich als angemessen, den Aufwand unter dieser Position von 1.8 Stunden um 1 Stunde auf 0.8 Stunden zu reduzieren. In seiner zehneitigen Replik bringt der Beschwerdeführer zudem nichts rechtsrelevantes Neues vor – weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht. Entsprechend ist der in diesem Zusammenhang vom 17. bis 19. August 2022 erbrachte Aufwand von insgesamt 9 Stunden um

#### **E. 6**

Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 17. Juni 2022 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, mit dem Antrag, der Einspracheentscheid des KIGA vom 17. Mai 2022 sei aufzuheben und es sei sein Antrag auf Insolvenzenschädigung gutzuheissen (Verfahren S 22 55). Im Weiteren ersuchte der Beschwerdeführer gleichentags um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung. Materiell begründend wurde geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer die C. \_\_\_\_\_ GmbH bereits während des laufenden Arbeitsverhältnisses unmissverständlich und in Anwesenheit eines ehemaligen Mitarbeiters, namentlich F. \_\_\_\_\_, dazu aufgefordert habe, ihm den Lohn zu bezahlen. Nachdem dieser Aufforderung nicht nachgekommen worden sei, habe er seine Arbeit niedergelegt, seine Forderung gerichtlich feststellen lassen, die Zwangsvollstreckung eingeleitet und seine Forderung im Konkurs der C. \_\_\_\_\_ GmbH angemeldet. Damit sei er seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen.

#### **E. 7**

Am 17. Mai 2022 (recte 17. Juni 2022 [Datum Poststempel]) reichte der Beschwerdeführer ebenfalls Beschwerde gegen den Entscheid des KIGA vom 17. Mai 2022 bezüglich Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ein und beantragte dessen Aufhebung sowie dass ihm für

- 4 - das Einspracheverfahren mit Wirkung ab 7. März 2022 die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu gewähren sei; eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Verfahren S 22 56). Im Weiteren ersuchte der Beschwerdeführer ebenso um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren. Zur Begründung der Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das KIGA seine Mittellosigkeit nicht geprüft habe, welche indes ohnehin gegeben sei. Dass die Einsprache nicht aussichtslos gewesen sei, sei von der Vorinstanz festgestellt worden. Das KIGA habe das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ausschliesslich mit der Begründung abgewiesen, dass eine Rechtsvertretung nicht notwendig sei. Dabei sei verkannt worden, dass er über keinen Grundschulabschluss und schweizerische Rechtskenntnisse verfüge. Auch bereite ihm die Kommunikation mit den Behörden grössere Schwierigkeiten, was nicht nur auf die Sprachbarriere zurückzuführen sei. Unter Berücksichtigung der Komplexität des Einspracheverfahrens sowie der Schwere der Betroffenheit sei der Beizug eines Rechtsbeistandes zwingend notwendig gewesen.

## **E. 8**

In den identischen Stellungnahmen vom 28. Juli 2022 beantragte das KIGA (nachfolgend Beschwerdegegner) die Abweisung der Beschwerden. Zur Begründung brachte der Beschwerdegegner im Wesentlichen vor, dass aus dem ins Recht gelegten Entscheid des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 14. September 2021 nicht genau entnommen werden könne, wann welcher Teil der zugesprochenen Forderung in der Höhe von insgesamt CHF 65'185.15 entstanden sei. Allerdings sei diesem Entscheid zu entnehmen, dass Lohnbestandteile, welche bereits im Jahr 2019 fällig geworden seien, nicht bezahlt worden seien. Im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer das Arbeitsverhältnis mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH im Juni 2020 weitergeführt habe, seien demnach Lohnforderungen seit mindestens fünf Mo-

- 5 - naten offen gewesen. Vor diesem Hintergrund hätte der Beschwerdeführer auf die Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses verzichten und bereits im Zeitraum zwischen Juni und August 2020 erste prozessuale Schritte einleiten müssen. Indem der Beschwerdeführer trotz diverser offener Lohnforderungen das Arbeitsverhältnis fortgesetzt habe, habe er die Schadenminderungspflicht verletzt. Die beantragte unentgeltliche Rechtsverbeiständung sei abzuweisen. Im Sozialversicherungsverfahren sei eine solche nicht erforderlich. Hierfür spreche auch, dass der vorliegende Fall weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht komplex sei.

## **E. 9**

In seiner Replik vom 19. August 2022 stellte der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht den Antrag, dass die Stellungnahme des Beschwerdegegners aus dem Recht zu weisen sei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Beschwerdegegner sich darin nicht mit seinen Rügen auseinandergesetzt habe. Ansonsten vertiefte der Beschwerdeführer die von ihm eingenommenen Standpunkte.

## **E. 10**

Mit Schreiben vom 29. August 2022 verzichtete der Beschwerdegegner auf die Einreichung einer Duplik. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften sowie in den angefochtenen Entscheiden wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) in Verbindung mit Art. 56 des Bundesgesetzes zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung

- 6 - Beschwerde erhoben werden. Bezieht sich die Beschwerde auf eine Insolvenzenschädigung, so ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle das Versicherungsgericht desselben Kantons zuständig (vgl. Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung; AVIV; SR 837.02). Wird – wie hier – über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, so muss der Arbeitnehmer seinen Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Konkurseröffnung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betriebs- und Konkursamtes zuständig ist (vgl. Art. 53 Abs. 1 AVIG). Mit Entscheid vom 28. Januar 2022 hat der Einzelrichter am Regionalgericht E.\_\_\_\_\_ den Konkurs über die C.\_\_\_\_\_ GmbH mit Sitz in G.\_\_\_\_\_ eröffnet. Demzufolge hat der Beschwerdeführer seinen Entschä-

digungsanspruch zu Recht bei der Arbeitslosenkasse Graubünden gestellt. Erweist sich die Arbeitslosenkasse Graubünden zur Beurteilung des Entschädigungsanspruchs als zuständig, so ergingen die angefochtenen Entscheide zu Recht durch den Beschwerdegegner (Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; EGzAVG/AVIG; BR 545.100 und Art. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; VOzEG-zAVG/AVIG; BR 545.270) und ist gemäss Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 AVIV auch die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons Graubünden gegeben. Hierbei handelt es sich laut Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) um das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Der Beschwerdeführer ist von den angefochtenen Entscheiden unmittelbar betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Überprüfung, womit seine Beschwerdelegitimation zu bejahen ist (vgl. Art. 59 ATSG). Auf die vom Beschwerdeführer frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist damit einzutreten (vgl. Art. 60 und 61 lit. b ATSG).

- 7 - 2. Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a VRG können verschiedene Verfahren im Interesse der zweckmässigen Erledigung vereinigt werden, wenn getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand betreffen. Es dürfen den einzelnen Beteiligten dadurch keine bedeutenden Nachteile erwachsen. Ein solcher Nachteil wäre insbesondere in einer unzumutbaren Verfahrensverzögerung zu erblicken (vgl. BERTSCH/PLÜSS, in: GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar Zürcher VRG, 3. Aufl., Zürich 2014, Vorbemerkungen zu § 4-31 Rz 60). Die vom Beschwerdeführer am 17. Juni 2022 eingereichten Beschwerden weisen einen engen Zusammenhang auf, indem damit einerseits die mit Einspracheentscheid vom 17. Mai 2022 dem Beschwerdeführer versagt gebliebene Insolvenzenschädigung und andererseits die für dieses Einspracheverfahren nicht gewährte unentgeltliche Rechtsbeistandung beanstandet werden. Da überdies keinerlei Nachteile für die Parteien, so insbesondere keine Verfahrensverzögerung, ersichtlich sind, wurden die beiden Beschwerdeverfahren (S 22 55 und S 22 56) mit verfahrensleitender Verfügung der Instruktionsrichterin am 23. August 2022 vereinigt und werden nunmehr mit einem Urteil entschieden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.